

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des T R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Juni 2021, GZ: BHWLVerk-2021-33068/7-ZM, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als der Spruch des bekämpften Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Dem Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE wird stattgegeben und die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE unter folgenden Einschränkungen wiedererteilt:

- Befristung bis 5. Oktober 2022

- Auflagen:

1. Durchführung von Haaranalysen auf EtG (Haarlänge 3 cm) in dreimonatigen Abständen, das ist bis spätestens 5. Dezember 2021, 5. März 2022, 5. Juni 2022 und 5. September 2022 mit Probennahme im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land oder beim FTC in Wien

2. Tragen eines Sehbehelfs (Brille, Kontaktlinsen)

- Nachuntersuchung bis spätestens 5. Oktober 2022 mit Vorlage der vier Befunde der Haaranalyse auf Alkohol

Der Führerschein ist gemäß § 13 Abs. 5 FSG längstens zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Eintragung der Befristung vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juni 2021, GZ: BHWLVerk-2021-33068/7-ZM, wurde der Antrag des T R (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, im amtsärztlichen Gutachten vom 28. Dezember 2020 sei zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Vorlage des Nachweises einer sechsmonatigen Alkoholabstinenz und die Vorlage einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme gefordert. Diese Auflagen seien noch nicht erbracht worden und sei somit die geforderte Alkoholkarenz nicht eingehalten worden. Es sei schlüssig, dass die oben genannten Befunde beizubringen seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 8. Juli 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, der ein FTC-Gutachten vom 29. Juni 2021 angeschlossen worden war und wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen oder über das Rechtsmittel in der Sache selbst zu entscheiden, diesem stattgeben und den behördlichen Bescheid vom 18. Juni 2021 dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Wiedererteilung stattgegeben wird.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„Aufgrund des von mir gestellten Antrages hat die Verkehrsbehörde die amtsärztliche Stellungnahme vom 06.06. eingeholt, wonach zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz eine psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Alkohol zum Nachweis einer Abstinenz notwendig ist.

Diese habe ich im Sinne des FTC-Gutachtens vom 10.06. betreffend die mir bei der Behörde am 21.05.2021 abgenommenen Haare nachgewiesen, wonach keine EtG-Konzentration gegeben war.

Es liegt bereits ein weiteres FTC-Gutachten vom 29. Juni 2021 mit dem selben Ergebnis vor, weswegen nun über einen Zeitraum von vier Monaten ein Abstinenznachweis gegeben ist.

Warum die Behörde auf Basis eines derartigen Gutachtens nicht die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme iSd § 3 Abs. 3 erster Satz und § 14 FSG-GV fordert, begründet sie nicht, dieser Verfahrensschritt drängt sich beim aktuellen Verfahrensstand regelrecht auf und entspricht auch der Judikatur des VwGH und LVwG zu den genannten Ordnungsbestimmungen.

Überdies hätte die Verkehrsbehörde der Amtsärztin aufgrund des ihr bei der Untersuchung noch nicht bekannt gewesenen FTC-Gutachtens vom 10.06. die Ergänzung ihres Gutachtens auftragen müssen – dies war Anordnung der binnen angemessener Frist beizubringenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme – allenfalls gleichzeitig nach Vorliegen dieser Ermittlungsergebnisse.

In der Zwischenzeit hat mir der Sanitätsdienst der BH WL eine weitere Haarprobe abgenommen, deren Analyse im Sinn des diesem Rechtsmittel beiliegenden FTC-Gutachtens vom 29. Juni 2021 einen nicht nachweisbaren EtG-Wert ergeben hat.

Auf Basis des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung vom 06.06. in Verbindung mit der Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit und des Amtswegigkeitsprinzips nach § 39 Abs. 2 AVG hätte die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Einholung zumindest einer weiteren Haaranalyse und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme ergänzen und auf dieser Basis über den Wiedererteilungsantrag entscheiden müssen.“

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt die Beschwerde abzuweisen. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass von einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die ergänzende Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens unter Einbeziehung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Haaranalyse vom 29. Juni 2021 sowie der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 21. Juli 2021, ergänzt am 2. August 2021.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung für die Klassen A (79.03/04), AM, B, BE wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen.

Begründend stützt sich dieser Bescheid auf das amtsärztliche Gutachten vom 28. Dezember 2020, worin festgestellt worden war, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 nicht geeignet ist, da beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit bestehe und der Befund der Haaranalyse vom

22. Dezember 2020 mit Probennahme 16. November 2020 (EtG 124 pg/mg) einen übermäßigen Alkoholkonsum mit nahezu exzessivem Trinkverhalten während der drei Monate vor der Probennahme belege und stehe dieser Befund im krassen Widerspruch zum aktuellen Trinkverhalten, er belege eine eingeschränkte Kontrollfähigkeit hinsichtlich des Konsums von Alkohol, der Beschwerdeführer sei offensichtlich nicht in der Lage, seinen Alkoholkonsum hinsichtlich Beginn, Menge und Beendigung des Konsums zu kontrollieren, wodurch ein erhebliches Risiko bestehe, dass der Beschwerdeführer wieder alkoholisiert ein Kfz lenkt.

Weiters wurde im amtsärztlichen Gutachten dargelegt, dass zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz bei einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung die Vorlage folgender Befunde erforderlich ist:

- Nachweis einer sechsmonatigen Alkoholabstinenz durch die Vorlage von zwei Haaranalysen auf Alkohol in dreimonatigem Abstand zueinander
- Vorlage einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerdeführer legte in der Folge der belangten Behörde zwei Haaranalysen auf Alkohol, datiert mit 10. Juni 2021 und 29. Juni 2021 vor mit Probennahme am 21. Mai 2021 (Zeitraum ein Monat) und mit Probennahme vom 16. Juni 2021 (Zeitraum drei Monate) sowie eine psychiatrische Stellungnahme vom 21. Juli 2021 ergänzt am 2. August 2021 vor.

Die beiden Haaranalysen waren unauffällig.

Der Facharzt für Psychiatrie führt im Wesentlichen aus, dass bei der Untersuchung am 22. Juli 2021 nach den ICD-Kriterien keine ausreichenden Hinweise auf das Bestehen eines Abhängigkeitssyndroms gefunden werden konnten und aufgrund der Haaranalyse ein Nachweis für eine Alkoholabstinenz seit März 2021 gefunden worden war. Darauf basierend sollte die Genehmigung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 erteilt werden, aufgrund der Vorgeschichte und der EtG-Befunde vom 16. November 2020 (124 pg/mg) sowie vom 6. Mai 2021 (40 pg/mg) sollte weiterhin durch Laborbefunde regelmäßig eine Abstinenz nachgewiesen werden und bei einem neuerlich auffälligen Befund sollte die Lenkberechtigung neuerlich aberkannt werden.

Gestützt auf die beiden zuletzt vorgelegten Haaranalysen und die fachärztliche Stellungnahme in ergänzter Form sowie unter Berücksichtigung der psychiatrischen Stellungnahme von Dr. W vom 13. Dezember 2012 und 7. November 2013 und der Haaranalyse vom 6. Mai 2021 (Probennahme 23. April 2021 – EtG 40 pg/mg) befand die Amtsärztin der belangten Behörde den Beschwerdeführer zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 befristet (14 Monate) und unter Auflagen (Haaranalyse auf Alkohol in dreimonatigen Abständen,

Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien, samt Nachuntersuchung mit Vorlage der vier Befunde der Haaranalyse auf Alkohol) geeignet.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Herr R ist bedingt geeignet, Kfz der Gruppe 1 zu lenken.

Bei Herrn R besteht eine Alkoholabhängigkeit, die in der Vergangenheit bereits zu 2 Führerscheinentzügen wegen Lenken eines Kfz führte. Von der BH Grieskirchen wurde ihm der Führerschein im Dezember 2013 mit der Auflage erteilt, dass er während einer Befristung von 2 Jahren seine Alkoholabstinenz durch die Vorlage von Laborwerten belegt. Da die Laborwerte eine stabile Abstinenz belegten, wurde im November 2015 von der BH Steyr Land der Führerschein für 5 Jahre mit der Auflage erteilt, dass er nach 5 Jahren bei einer amtsärztlichen Untersuchung nochmals seine Alkoholabstinenz nachweist. Bei dieser Nachuntersuchung im November 2020 konnte Herr R nicht mehr die erforderliche Alkoholabstinenz nachweisen. Durch die Haaranalyse wurde ein übermäßiger Alkoholkonsum mit nahezu exzessivem Trinkmuster während der 3 Monate vor der Probennahme am 16.11.2020 nachgewiesen, wie es für Rückfälle bei Alkoholabhängigkeit typisch ist. Herr R gelang es mittlerweile seinen Alkoholkonsum zu beenden und zur Alkoholabstinenz zurückzukehren. Das Ergebnis der Haaranalyse vom Juni 2021 belegt für die 3 Monate vor der Probennahme am 16. Juni 2021 eine Alkoholabstinenz. Vom psychiatrischen Facharzt Dr. L wird deshalb die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung mit der Auflage befürwortet, dass Herr R weiterhin regelmäßig seine Alkoholabstinenz nachweist. Bei einem auffälligen Ergebnis sollte die Lenkerberechtigung neuerlich aberkannt werden.

Deshalb sind folgende Auflagen und eine Befristung erforderlich:

- Durchführung einer Haaranalyse auf Alkohol in dreimonatigen Abständen, Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien
- Amtsärztliche Nachuntersuchung in 14 Monaten mit Vorlage der Befunde der Haaranalysen
- Tragen eines Sehbehelfs (Brille, Kontaktlinsen) mit dem der erforderliche Visus erreicht wird.“

Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Sach- und Rechtslage seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegen, war das von der Amtsärztin erstellte und von der belangten Behörde übermittelte Gutachten gemäß § 8 FSG bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Dieses Gutachten wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seines Rechtsvertreters übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Beschwerdeführer gab innerhalb der eingeräumten Frist folgende Stellungnahme ab:

„Zum auf Basis der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 21. Juli 2021 erstatteten ergänzenden amtsärztlichen Gutachten vom 05.08.2021 wird mitgeteilt, dass die von der Amtsärztin vorgeschlagene Befristung auf 14 Monate sowie auch auf Auflagen akzeptiert wird.

Im Sinne der Vorlage vom 04.08.2021 ist ein Abstinenzzeitraum von nun mehr als einem halben Jahr belegt.

Im Sinne der Rechtsmittelanträge vom 08.07.2021 möge das LVwG den Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung mit dieser Befristung und diesen Auflagen stattgegeben wird.“

Beim Beschwerdeführer liegt eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit mit derzeit bestehender Abstinenz vor.

Dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit alkoholabhängig gewesen war, ergibt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 28. Dezember 2020 sowie aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 5. August 2021.

Dass beim Beschwerdeführer eine Abstinenz seit März 2021 vorliegt, ergibt sich aus den beiden zuletzt vorgelegten Haaranalysen, der fachärztlichen Stellungnahmen vom 21. Juli 2021 sowie vom 2. August 2021 und dem amtsärztlichen Gutachten vom 5. August 2021.

Wenn die Amtsärztin aufgrund der beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit vorliegenden Alkoholabhängigkeit und der beiden vorgelegten auffälligen Haaranalysen, die in den drei Monaten vor der Probennahme im November 2020 einen übermäßigen Alkoholkonsum mit nahezu extensiven Trinkmuster auswiesen und aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit den beiden zuletzt vorgelegten Haaranalysen nachgewiesen hatte, dass er zur Alkoholkarenz zurückgekehrt ist, weiterhin eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers in Form einer Befristung und zwar im Ausmaß der Dauer von 14 Monaten, in diesem Zeitraum 4 Haaranalysen sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor Ablauf der Befristung für erforderlich erachtet, so ist diese Beurteilung nicht als un schlüssig zu erkennen.

Es ist bekannt, dass bei Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Rückfallgefahr besonders hoch ist. Im Hinblick auf den Konsum von Alkohol reichen bereits geringste Reize aus, um wieder in bisherige Verhaltensmuster abzufallen. Aufgrund der Alkoholvorgeschichte des Beschwerdeführers erscheint es daher weiterhin notwendig, den Alkoholkonsum des Beschwerdeführers zu überprüfen, um die Gefahr einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme hintanzuhalten und einen allfälligen (eignungsausschließenden) Rückfall rasch erkennen zu können. Die ärztlichen Kontrolluntersuchungen in Form der Beibringung von 4 Haaranalysen stellt eine geeignete Maßnahme dar, um eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Nach § 5 Abs. 5 FSG ist, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, die Lenkberechtigung unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, aufgrund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2. FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Aufgrund der Aktenlage ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit bestanden hat und dass seit etwa April 2021 Abstinenz vorliegt.

Bei einer bereits zurückliegenden Abhängigkeit von Suchtmitteln sowie einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln steht schon § 14 Abs. 5 FSG-GV der Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232). Auch die Belassung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nur befristet und unter der Auflage von entsprechenden Kontrolluntersuchungen zulässig (VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0080).

Gegenständlich liegt beim Beschwerdeführer eine etwa 5-monatige Abstinenz seit dem letzten übermäßigen Alkoholkonsum (s.o.) vor. Diese Abstinenz ist unter Heranziehung der Judikatur, dass der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV nicht zu rechtfertigen vermag (VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090), jedenfalls wesentlich zu kurz, um bei Vorliegen einer in der Vergangenheit liegenden Abhängigkeit zur Auffassung gelangen zu können, der Beschwerdeführer wäre uneingeschränkt befähigt ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 zu lenken.

Die Berechtigung zur Anordnung dieser Kontrolluntersuchungen verbunden mit der Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Befunde stützt sich insbesondere auf § 14 Abs. 5 FSG-GV, welche bei überstandener Alkoholabhängigkeit bzw. einem Missbrauch nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme (eine

solche liegt gegenständlich vor) die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen vorsieht.

Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Damit liegen auch die verfügte Befristung und die amtsärztliche Nachbegutachtung nicht im Ermessen der Amtsärztin bzw. der Behörde, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die vorgeschlagene Befristung im Ausmaß der Dauer von 14 Monaten vom Zeitpunkt der Gutachtenserstellung, konkret vom 5. August 2021, zu berechnen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß